

S O N D E R R I C H T L I N I E

STIFTUNGSPROFESSUR

**des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und
Technologie vom (GZ 609.986/0002-III/I2/2013)**

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom BMF erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2004), BGBl. II, 51/2004, vom 26. Jänner 2004, in der geänderten Fassung BGBl.II Nr. 317/2009.

Präambel	3
1. Ziele	3
1.1. Ziele des Instruments „Stiftungsprofessur“	4
1.2. Operative Ziele der einzelnen Stiftungsprofessuren.....	4
2. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten	5
2.1. Förderungsart.....	5
2.2. Förderungshöhe	5
2.3. Förderbare Vorhaben	5
2.4. Förderbare Kosten.....	6
3. Objektive Rahmenbedingungen	7
3.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	7
3.2. EU-Konformität.....	7
4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung	8
4.1. FörderungswerberInnen	8
5. Abwicklung der Förderungsaktion und Verfahren	8
5.1. Abwicklung der Förderungsaktion.....	8
5.2. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe	8
5.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch.....	9
5.4. Bewertung und Entscheidung	10
6. Geltungsdauer der Richtlinien.....	11
7. Evaluierung.....	11

Präambel

Mit Stiftungsprofessuren werden für den Innovationsstandort Österreich wichtige Wissensbereiche nachhaltig gestärkt und ein Beitrag zur vertiefenden Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geleistet.

StiftungsprofessorInnen bauen Brücken. Sie verbinden Wirtschaft und Universitäten über Personen. Sie sollen Beispiele dafür sein, wie erfolgreich und fruchtbar die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft, von Ministerien, Förderorganisationen und Universitäten sein kann. Stiftungsprofessuren geben den Universitäten den nötigen Spielraum, sich zu profilieren, neue Forschungsgebiete zu erschließen und auf aktuelle Trends zu reagieren. Sie geben der Forschung neue Impulse und gehen auf die Nachfrage der Wirtschaft nach punktgenauen Lehrangeboten ein. Die universitätseigenen Ressourcen können durch Drittmittel-finanzierte Stiftungsprofessuren sinnvoll ergänzt und langfristige Partnerschaften durch feste Strukturen initiiert und gestärkt werden.

Eine Stiftungsprofessur kann darüber hinaus die Attraktivität des Forschungsstandorts verbessern, ein wirkungsvoller Imageträger für Unternehmen oder eine Branche/einen Technologiezweig sein und dient nicht zuletzt der frühzeitigen Bindung von hoch qualifizierten Nachwuchskräften. Gerade im Rahmen von strategischen Partnerschaften zwischen Unternehmen und Universitäten können Stiftungsprofessuren eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von gemeinsamen Forschungsschwerpunkten spielen.

Für das BMVIT als Fördergeber ist das Instrument „Stiftungsprofessuren“ insbesondere in Zusammenhang mit thematischen FTI-Schwerpunktsetzungen von Interesse, bei denen sich zeigt, dass es zwar beachtliche akademische Kompetenzen gibt, aber doch einige Lücken bestehen. Solche Lücken können mit Stiftungsprofessuren dort geschlossen werden, wo es starken Industriebedarf gibt und ein entsprechendes, breites wissenschaftliches Umfeld im universitären Bereich bereits vorhanden ist. Es gibt in Österreich bereits einige Beispiele von Stiftungsprofessuren als standort- und wirtschaftspolitisches Konzept, namentlich auf Länderebene (wie etwa in Tirol in der Mechatronik und Informatik oder in Kärnten in der Informatik), aber auch durch Private.

1. Ziele

Ziel der Stiftungsprofessur ist der nachhaltige Aufbau von Forschungskompetenz und Lehrangebot in Forschungsthemen die für den Innovationsstandort von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei um Themen

- die Aspekte eines zusammenhängenden Forschungsthemas abdecken und in Österreich unterrepräsentiert sind und
- zu denen ein hoher Bedarf von Unternehmen an hochqualitativer Forschung besteht.

1.1. Ziele des Instruments „Stiftungsprofessur“

Die folgenden Zielsetzungen dienen zur qualitativen und quantitativen Bewertung der Zielerreichung anhand der ausgewiesenen Indikatoren in Tabelle 1.

Tabelle 1: Ziele, Indikatoren und Zielgrößen des Instruments „Stiftungsprofessuren“

Ziele	Indikatoren	Zielgröße qualitativ und quantitativ
1) „Ausbau von Forschungskompetenz und -kapazität im Forschungsthema	Erhöhung des wissenschaftlichen Outputs im Forschungsthema gemessen an wissenschaftlichen Publikationen im letzten Jahr der Förderungsperiode	Zahl der Publikationen soll mindestens im Durchschnitt der jeweiligen Universität liegen (Publikationen pro VZÄ wissenschaftlicher MitarbeiterInnen).
2) Stärkung des Humankapitals	Zahl betreuter Diplom-/Masterarbeiten und Dissertationen im Forschungsthema während der gesamten Förderungsperiode	Zielwert: 20
3) Ausweitung und Vertiefung der Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft u. Wirtschaft	Budget eingeworbener Drittmittel im Forschungsthema der Stiftungsprofessur (durch FWF, FFG, EU und sonstige Fördergeber, geförderte Projekte, Forschungsaufträge) im Durchschnitt der gesamten Förderungsperiode	Mindestens im Umfang des Durchschnitts der jeweiligen Universität in diesem Zeitraum (Drittmittel pro VZÄ wissenschaftlicher MitarbeiterInnen)

1.2. Operative Ziele der einzelnen Stiftungsprofessuren

Die in Kapitel 1.1 festgelegten Ziele sind auch als operative Ziele im Ausschreibungs-/Instrumentenleitfäden festgelegt. Zur Bewertung und Evaluierung der Zielerreichung der einzelnen Stiftungsprofessuren werden weitere Subziele definiert, welche ausschreibungsspezifisch modifiziert werden können. Das eingereichte Konzept zur Stiftungsprofessur muss jedenfalls alle drei in Kapitel 1.1 genannten Ziele adressieren. Es müssen jedoch nicht immer alle Subziele in gleicher Gewichtung erfüllt werden.

2. Förderungsart und -höhe, förderbare Vorhaben und Kosten

2.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (=sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2004).

2.2. Förderungshöhe

Die maximale Bundesförderung beträgt 2,0 Mio EUR pro Stiftungsprofessur.

Die Förderung beträgt maximal 60% der anerkannten Kosten.

Der Finanzierungsschlüssel:

- Anteil Bundes-Förderung: max. 60%; max. 2M€
- Anteil wissenschaftliche Partner, Universität: min. 15% (auch in kind)
- Anteil Unternehmenspartner: min. 15% (in cash)

2.3. Förderbare Vorhaben

Stiftungsprofessuren sollen hervorragende ForscherInnen von außen nach Österreich bringen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass nicht nur eine einzelne Person berufen und etabliert werden soll, sondern dass sie erstens in ein vorhandenes Arbeitsumfeld eingebettet und zweitens mit einer Arbeitsgruppe ausgestattet werden soll. Zentral für die Auswahl sind sowohl die wissenschaftliche Exzellenz der auszuwählenden Person als auch ein produktives Umfeld an der aufnehmenden Einrichtung (Forschungsgruppe / Forschungsfeld, in dem die auszuwählende Person arbeiten soll). Mit der Stiftungsprofessur ist unmittelbar eine Berufung zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin (§98 UG) verbunden. Im Rahmen der Ausschreibung werden besondere Anforderungen an die Berufung gestellt. Eine im Wettbewerb um die Förderung einer solchen Position erfolgreiche Universität führt das Berufungsverfahren der Person entlang dieser Anforderungen selbst durch. Die Universität ist angehalten, nachhaltige Strukturen (also Strukturen über den Förderungszeitraum hinaus) zu schaffen und darzustellen. Laut §98 Abs. 1 des UG 2002 („Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen.“) ist die Professur im Entwicklungsplan zu verankern. Die geplante Verankerung im Entwicklungsplan ist im Antrag seitens des Rektorats zu bestätigen.

Der Förderungszeitraum beträgt 5 Jahre und kann maximal um 12 Monate kostenneutral verlängert werden. Der Effekt sollte zugleich ein langfristiger sein, nämlich die Verankerung

des ausgeschriebenen Themas an einer österreichischen Universität. Daher wird im Förderungsantrag das Konzept beschrieben, welches die Grundlage einer Berufung sein soll. Im Förderfall wählt die Universität die Person aus, in Form einer Berufung nach § 98 UG 2002. Eine Anpassung des universitären Entwicklungsplans erfolgt parallel. Eine zeitlich befristete Bestellung der Person (§ 99) ist seitens des BMVIT ausgeschlossen.

2.4. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle der Einrichtung der Stiftungsprofessur zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Förderungsdauer entstanden sind. Die geförderte Universität erhält und verwaltet das gesamte Förder- und Partnerbudget und damit eine Professur mit MitarbeiterInnen für mehrere Jahre.

Die Universität stellt Basisinfrastrukturen und Personalressourcen bereit und bekundet die Bereitschaft, nach Ablauf der Förderungen die Professur weiter zu führen.

Unternehmen erhalten selbst keine direkte Förderung. Unternehmen widmen mind. 15% an Geldleistungen. Darüber hinaus können weitere Geldleistungen und Sachleistungen eingebracht werden. Mindestens zwei Unternehmen müssen für einen Antrag Beitragsabsichten kundtun und im Erfolgsfall Beiträge leisten. Max. ein Unternehmen kann auch durch einen Verband, einen Cluster oder andere Stifter repräsentiert werden. Im Rahmen der Antragstellung ist jedenfalls die Gesamtfinanzierung über den Förderungszeitraum darzustellen.

Die Förderung ermöglicht auch Investitionen.

Der ehest mögliche Zeitpunkt für den Start des Berufungsverfahrens einer Stiftungsprofessur ist nach der Förderentscheidung. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Förderungsdauer (frühestens beginnend mit der Annahme des Rufes durch den/die neu Berufene/n).

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im „Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden (in der zum Ausschreibungszeitpunkt gültigen Fassung) - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden festgelegt.

Ergänzend zum Kostenleitfaden gilt für die Förderung von Stiftungsprofessuren folgende Regel:

Im Zusammenhang mit der Förderung international exzellenter Forschung können die Obergrenzen des Gehaltsschemas des Bundes als förderbare Kosten anerkannt werden. Eine Überbezahlung über das Bundesschema hinaus (insbesondere die international übliche Bezahlung besonderer Forschungsexpertise) ist möglich, aber nicht förderbar.

3. Objektive Rahmenbedingungen

3.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage für die vorliegenden Sonderrichtlinien sind die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004, diese sind subsidiäre anzuwenden).

Für das Förderungsinstrument „Stiftungsprofessur“ wurden nicht die FTE-Richtlinien als Basis herangezogen, da es sich bei den geförderten Vorhaben nicht um FTE-Projekte im üblichen Sinn handelt. Um die mit der Förderung verfolgten Ziele im Sinne des § 1 der Sonderrichtlinien zu erreichen, muss dem/der berufenen Professor/Professorin ein größerer Freiraum bei der Gestaltung und der Budgetverteilung eingeräumt werden als es im Rahmen der FTE-Projekte üblicherweise der Fall ist.

Darüber hinaus sind zu beachten:

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils gültigen Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG.), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung.

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

3.2. EU-Konformität

Die Förderungen auf Basis der Sonderrichtlinie „Stiftungsprofessur“ sind gemäß Punkt 2.2. (d) sowie gemäß Punkt 3.1.1., erster Absatz des aktuellen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323/1 vom 30.12.2006) Förderungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, die keine Beihilfe darstellen.

Voraussetzung dafür ist, dass die mitfinanzierenden Unternehmen keinen konkreten Vorteil aus der Stiftungsprofessur erzielen dürfen und keinen Einfluss auf die Auswahl der Forschungsprojekte nehmen dürfen.

4. Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

4.1. FörderungswerberInnen

Förderbar sind Universitäten gem. § 6 UG 2002.

Die Einreichung erfolgt durch mindestens eine Universität (nach § 6 UG). Einreichende sind österreichische Universitäten, die auch Promotionsrecht haben. Die einreichende Universität nominiert eine Projektleitung als AnsprechpartnerIn gegenüber der FFG. Die Projektleitung ist in der Regel eine Person der Universitätsleitung (RektorIn, VizerektorIn). Diese muss die komplementäre Einbettung der geplanten Stiftungsprofessur sicherstellen.

Eine Universität kann auch mehr als einen Antrag stellen. Fachhochschulen sind aufgrund der Wichtigkeit der Doktoratsausbildung an Universitäten als Einreichende im Rahmen dieser Fördermaßnahme ausgeschlossen, können jedoch als mitfinanzierende Partner an der Finanzierungsmaßnahme beteiligt sein. Das Mindestanfordernis ist die Co-Finanzierung durch mindestens zwei Unternehmen oder ein Unternehmen und einen der nachstehenden angeführten mitfinanzierenden Partner

Als zusätzlich mitfinanzierende Partner können auftreten:

- Intermediär(e): Clusterinitiativen, Technologie- und Transferzentren
- sonstige Forschungseinrichtung(en)
- natürliche Personen
- Stiftungen

5. Abwicklung der Förderungsaktion und Verfahren

5.1. Abwicklung der Förderungsaktion

Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion hat das BMVIT die FFG als Förderungsabwicklungsstelle betraut (gemäß § 38 ARR 2004).

5.2. Verfahren der Einreichung und Förderungsvergabe

Die Förderungseinrichtung fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen nach dem Wettbewerbsprinzip auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekanntzugeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der Förderungseinrichtung zu veröffentlichen.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen, das sind in der Regel die RektorInnen bzw. VizerektorInnen der einreichenden Universität.

Der/die FörderungswerberIn hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung der jeweiligen Ausschreibungsdokumente bzw. Ausschreibungsunterlagen, innerhalb der ggf. in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung gemäß Ausschreibungs-Leitfaden Bezug habenden Unterlagen zu enthalten.

5.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den FörderungswerberInnen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall vollständig zu erfüllen sind. Die Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sind in einem Leitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung des Leitfadens erfolgt durch die jeweilige Förderungseinrichtung.

Die jeweilige Förderungseinrichtung prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und kann dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von formalen Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden. Diese Ansuchen sind damit aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden.

Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend der Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von FachgutachterInnen (gemäß Punkt 5.4.) sind in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Ausarbeitung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die Förderungseinrichtung; die Genehmigung erfolgt in jedem Fall durch den/die zuständige/n BundesministerIn.

5.4. Bewertung und Entscheidung

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Für die Bewertung und Entscheidung sind folgende Aspekte maßgeblich:

- Ein überzeugendes Thema, das einerseits eine Lücke darstellt, andererseits wissenschaftlich in einem internationalen Vergleich interessant *und* für österreichische Unternehmen von großer Wichtigkeit ist.
- Eine ambitionierte Forschungsperspektive (hingegen kein konkretes Arbeitsprogramm).
- Die komplementären Stärken an der Universität, in die die neue Professur eingebettet werden soll und das Commitment des aufnehmenden Umfeldes einschließlich geeigneter struktureller Vorbedingungen (etwa Professur wird Teil eines größeren Departments).
- Ein international herzeigbarer Weg, wie die Person international gesucht und berufen werden soll.
- Die Commitments von Unternehmen (und anderen Partnern).
- Das Commitment der Universität(en).

Dem Bewertungsgremium werden zur fachlichen Beurteilung der eingereichten Themenbereiche schriftliche Fachgutachten zur Verfügung gestellt.

Die grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen werden durch das Bewertungsgremium klassifiziert und gegebenenfalls gereiht. Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen abzugeben.

Die Einrichtung des Bewertungsgremiums obliegt dem/der BundesministerIn. Für das jeweils einzurichtende Bewertungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche zumindest die Anzahl der Mitglieder, die Ausübung des Stimmrechts und die Dauer der Bestellung der Mitglieder zu regeln hat. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Förderungseinrichtung. Diese ist durch den/die zuständige/n BundesministerIn zu genehmigen.

Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnung betreffend oben angeführter Kriterien bedürfen jedenfalls der Genehmigung des/der BundesministerIn. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnung sind zulässig, jedoch dem/der zuständigen BundesministerIn anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der BundesministerIn und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Sofern ausreichende Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber einer gemäß Punkt 5.1. beauftragten Abwicklungsstelle vorhanden sind, kann der/die BundesministerIn diese Abwicklungsstelle zur Vornahme der Förderungsentscheidung ermächtigen. In diesem Fall entscheidet die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der FörderungsnehmerIn unter Nennung allfälliger Auflagen und Bedingungen schriftlich mitzuteilen (Förderungsmitteilung), im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Bezüglich der Ausgestaltung der Förderungsverträge, der Auflagen und Bedingungen für die Rückzahlung der Förderung, der Datenverwendung durch den Förderungsgeber und der Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz sind die §§ 21, 22, 27, 28 ARR 2004 sinngemäß anzuwenden.

6. Geltungsdauer der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.12.2013 in Kraft und sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien, geförderten Vorhabens anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinien kann über förderbare Vorhaben entschieden werden, die bis 30.04.2014 öffentlich ausgeschrieben werden (Ausschreibungsstart). Das Berufungsverfahren muss bis 31. 07. 2016 abgeschlossen sein.

Die Laufzeit des Förderungsinstruments „Stiftungsprofessur“ ist von der Konzeption her unbeschränkt, die vorliegenden Sonderrichtlinien dienen jedoch vorerst als Richtlinienbasis für die Pilotphase. Auf Basis der 2014 in Kraft tretenden neuen Beihilferegeln der EU, allfälliger neuer Allgemeiner Rahmenrichtlinien für Förderungen des Bundes sowie der Erfahrungen der Pilotphase ist eine einvernehmliche Verlängerung der Sonderrichtlinien mit Zustimmung des BMF möglich.

7. Evaluierung

Eine Zwischenevaluierung des Programms soll spätestens 4 Jahre nach dem Start des Instruments durchgeführt werden, um vertiefende Inputs für die Wirkungsfolgenabschätzung und weitere Instrumentengestaltung und –Wirksamkeit zu erhalten.

Eine Evaluierung über den Erfolg und die Wirkungen des Instruments – auch in Zusammenhang mit dem jeweiligen Programm erfolgt innerhalb eines Jahres nach Beendigung der geförderten Projekte.

Die Evaluierungen erfolgen durch externe Experten/innen.